

---

**Gemeindeordnung  
der Gemeinde  
Hofstetten-Flüh**

---



<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1.	Geltungsbereich und Zweck	1
1.2.	Bestand	1
1.3.	Aufgaben	1
<b>2.</b>	<b>Gemeindeangehörige</b>	<b>2</b>
2.1.	Melde- und Hinterlegungspflicht	2
2.2.	Datenschutz	2
2.2.1.	Auskunftserteilung	2
2.2.2.	Schutz und Einschränkung	2
<b>3.</b>	<b>Organisation der Gemeinde</b>	<b>3</b>
3.1.	Allgemeine Organisation	3
3.1.1.	Organe	3
3.1.2.	Geschäftsverkehr	3
3.1.3.	Einberufung	3
3.1.4.	Beschlussfähigkeit	4
3.1.5.	Protokollführung und Genehmigung	4
3.1.6.	Öffentlichkeit der Verhandlungen	4
3.1.7.	Wahlen und Abstimmungen	4
3.1.8.	Archiv	4
3.2.	Ordentliche Gemeindeorganisation	5
3.2.1.	Politische Rechte	5
3.2.2.	Gemeindeversammlung	7
3.2.3.	Gemeinderat	8
<b>4.</b>	<b>Kommissionen</b>	<b>9</b>
4.1.	Art und Zahl	9
4.2.	Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen	9
<b>5.</b>	<b>Behördemitglieder, Beamte, Angestellte</b>	<b>12</b>
5.1.	Dienstverhältnis	12
5.2.	Gemeindepräsident oder -präsidentin	12
5.3.	Leiter oder Leiterin der Gemeindeverwaltung	13
5.4.	Gemeindeschreiber oder -schreiberin	13
5.5.	Finanzverwalter oder –verwalterin	13
5.6.	Bauverwalter oder –verwalterin	14
5.7.	Schulleiter oder –leiterin	14
<b>6.</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>15</b>
6.1.	Finanzplan	15
6.2.	Voranschlag	15
6.3.	Neue Ausgaben unter besond. Traktandum	15
<b>7.</b>	<b>Zusammenarbeit der Gemeinden</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Beschwerderecht</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## **1. Einleitung**

### **1.1. Geltungsbereich und Zweck**

§ 1 GG

#### **§ 1**

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde,
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen,
- c) die Organisation,
- d) den Finanzhaushalt,
- e) das Beschwerderecht.

### **1.2. Bestand**

#### **§ 2**

1 Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **1.3. Aufgaben**

#### **§ 3**

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen,
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren,
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten,
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen,
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren,
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern,
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen,
- h) die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sicherzustellen
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt,
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stützen,
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. Gemeindeangehörige**

### **2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht**

§ 3 GG

#### **§ 4**

1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

### **2.2. Datenschutz**

#### **2.2.1. Auskunftserteilung**

§ 6 GG

#### **§ 5**

1 Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.

2 Der Gemeinderat erlässt interne Weisungen.

3 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte, ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

#### **2.2.2. Schutz und Einschränkung**

§ 7 GG

#### **§ 6**

1 Jede Person kann verlangen, dass  
a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind,  
b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.

2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:  
a) sie gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen,  
b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

### **3. Organisation der Gemeinde**

#### **3.1. Allgemeine Organisation**

##### **3.1.1. Organe**

§ 17 GG

###### **§ 7**

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat
  2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten

##### **3.1.2. Geschäftsverkehr**

§ 18 GG

###### **§ 8**

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

##### **3.1.3. Einberufung**

###### **3.1.3.1. der Gemeindeversammlung**

§ 21 GG

###### **§ 9**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

###### **3.1.3.2. der Behörden**

§ 24 GG

###### **§ 10**

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

- 3.1.4. Beschlussfähigkeit § 26 GG
- § 11**  
Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
- 3.1.5. Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG
- § 12**  
Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird jeweils während der Einladungsfrist der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt und von der Gemeindeversammlung genehmigt.
- 3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG
- § 13**
- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
  - 2 Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit an seinen Verhandlungen auszuschliessen.
- 3.1.7. Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG
- § 14**
- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
  - 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 3.1.8. Archiv § 41 GG
- § 15**  
Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1. Politische Rechte**

#### **3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

§ 42 GG

##### **§ 16**

1 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen,
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist,
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist,
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

2 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

3 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

4 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

5 Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

#### **3.2.1.2. Petition**

##### **§ 17**

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### **3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

§ 49 GG

##### **§ 18**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

**§ 19**

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll,
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§§ 52-53 GG

**§ 20**

- 1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn
  - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
  - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.
- 2 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.
- 3 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für die Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 54 GG

**§ 21**

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- d) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter  
sowie deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter

### 3.2.2. Gemeindeversammlung

#### 3.2.2.1. Befugnisse

§ 56 ff GG

##### § 22

Neben den im §§ 50 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere, nicht übertragbare Befugnisse zu.

- 1 Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- 2 Sie beschliesst:
  - a) Den Voranschlag, den Steuerfuss und die Rechnung;
  - b) **Einmalige**, nicht budgetierte Ausgaben, ab Fr. 50'000 pro Fall;
  - c) Jährlich **wiederkehrende**, nicht budgetierte Ausgaben, ab Fr. 10'000.-- pro Fall;
  - d) Ausgaben, die das Jahrestotal gemäss Punkt b) und c) Fr. 100'000.-- (Kompetenzlimite Gemeinderat) übersteigen;
  - e) Nachtragskredite in der laufenden Rechnung ab Fr. 5'000.-- pro Budgetposition, in jedem Fall aber wenn das Jahrestotal von Fr. 100'000.-- überschritten wird;
  - f) Nachtragskredite in der Investitionsrechnung ab Fr. 10'000.-- pro Budgetposition, in jedem Fall aber wenn das Jahrestotal von Fr. 100'000.-- überschritten wird;
  - g) Kautionen und Bürgschaften ab Fr. 50'000.--;
  - h) Landerwerb ab Fr. 100'000.--;
  - i) Landverkauf ab 200 m<sup>2</sup>;
  - k) Spezialfinanzierungen;
  - l) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
  - m) Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzugeben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen;
  - n) Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen;
  - o) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
  - p) Namen und Wappen der Gemeinde.
- 3 Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- 4 Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus;

#### 3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

##### § 23

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### 3.2.3. Gemeinderat

#### 3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

##### **§ 24**

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

#### 3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

##### **§ 25**

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organe übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere:
  - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren,
  - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen,
  - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
  - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen,
  - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen,
  - f) das Disziplinarrecht auszuüben,
  - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen,
  - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

#### 3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

##### **§ 26**

- 1 Der Gemeinderat organisiert sich in folgenden 7 Sachgebieten (Ressorts):
  1. Präsidiales und Planung, 2. Bildung, 3. Finanzen und Sicherheit,
  4. Hochbau, 5. Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend und Sport,
  6. Soziales, 7. Tiefbau.
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderats sind befugt, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen, welche im Rahmen des Voranschlags von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden. Der Kompetenzrahmen und die Abwicklung werden in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt.

## 4. Kommissionen

### 4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

#### § 27

##### 1 Ständige Kommissionen:

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Parteien folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

<u>Kommissionen:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatz:</u>
1. Bau- und Planungskommission	5	-
2. Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen	5	-
3. Kommission für Kultur, Jugend und Sport	5	-
4. Wahlbüro Hofstetten-Flüh	7	5
5. Werkkommission	5	-

##### 2 Nicht ständige Kommissionen:

§ 109 GG

Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen bestellen.

##### 3 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist eine ständige Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, die an der Urne für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Alternativ kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl vorschlagen.

### 4.2. Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

#### § 28

1 Der Gemeinderat regelt die Befugnisse der Kommissionen, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Voranschlags Ausgaben und Aufwendungen auszulösen.

2 Der Gemeinderat erlässt Pflichtenhefte für die ständigen Kommissionen. Die Hauptaufgaben und gesetzlichen Grundlagen der Kommissionen sind folgende:

#### 4.2.1. Bau- und Planungskommission

#### § 29

1 Die Bau- und Planungskommission ist Baubehörde gemäss kantonaler Bauverordnung § 2 KBV. Sie kann diese Funktion teilweise an die vollamtliche Bauverwaltung delegieren. Einzelheiten sind im Pflichtenheft geregelt.

2 Weitere Gemeinden können sich dieser Bauverwaltung anschliessen oder die Gemeinde (Bau- und Planungskommission) kann die Erledigung einzelner Aufgaben der Baubehörde einer regionalen Bauverwaltung delegieren.

- 3 Die Bau- und Planungskommission ist zudem vorberatende, begutachtende und antragstellende Fachinstanz des Gemeinderates für alle Fragen der Raumplanung, des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes, sowie der Landwirtschaft.

#### 4.2.2. Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen

##### **§ 30**

Die Aufgaben der Kommission für Bauten und Anlagen bestehen in der Überwachung, dem Unterhalt und der Pflege sowie der Belegung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen. Sie richten sich nach der Benützungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen, dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen und der zugehörigen Gebührenverordnungen.

#### 4.2.3. Kommission für Kultur und Sport

##### **§ 31**

- 1 Die Kommission für Kultur und Sport fördert die kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Gemeinde, Vereine und Gruppierungen.
- 2 Sie koordiniert die Jugendarbeit in der Gemeinde.
- 3 Sie fördert die Kunst im öffentlichen Raum und begleitet Projekte.
- 4 Ihr untersteht die Öffentlichkeitsarbeit.

#### 4.2.5. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

##### **§ 33**

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

#### 4.2.8. Wahlbüro Hofstetten-Flüh

##### **§ 36**

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechten.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.9. Werkkommission

**§ 37**

- 1 Die Aufgaben der Werkkommission umfassen den Neubau, Unterhalt und Betrieb der Gemeindestrassen (inkl. Verkehrsmassnahmen), Fusswege, Feldwege, Gewässer, Abwasseranlagen sowie die Abfallbewirtschaftung.
- 2 Sie überwacht die Verfügbarkeit von Trinkwasser und dessen Qualität für den Ortsteil Hofstetten und ist zuständig für den Neubau, Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen.
- 3 Sie vollzieht die Umweltschutz- und Gesundheitsgesetzgebung.

**§§ 34, 35, 36 und 38 - 42 sind aufgehoben**

## **5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte**

### **5.1. Dienstverhältnis**

§ 120 GG

#### **§ 43 Anstellungsform**

- 1 Beamte sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber.
- 2 Angestellte werden mit einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag ausgestattet. Das Arbeitsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse bis 12 Monate sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet. Das Detail regelt die DGO.
- 4 Rechte und Pflichten der Angestellten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben. Der Gemeinderat kann Pflichtenhefte erlassen.

### **5.2. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident**

§ 126 GG

#### **§ 44**

- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.
- 2 Bei Verhinderung wird sie/er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.
- 3 Sie/er ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Geschäften folgende Aufgaben:
  - a) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
  - b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung;
  - c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung;
  - d) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
  - e) Anweisung von Rechnungen im Rahmen des Voranschlags, des Besoldungsreglements sowie der besonderen Beschlüsse des Gemeinderats.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Befugnis des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Voranschlags, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen.

### 5.3. **LeiterIn der Gemeindeverwaltung**

#### **§ 45**

- 1 Der Leiter der Verwaltung ist der operative Leiter der Gemeindeverwaltung und hat folgende Aufgaben:
- a) Ist verantwortlich für die operative Leitung der Gemeindeverwaltung
  - b) Trifft sämtliche Führungsmassnahmen, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewähren. Insbesondere instruiert er die Abteilungsleiter und erarbeitet mit ihnen Zielvorgaben
  - c) Koordiniert Arbeiten und den Personaleinsatz bei abteilungsübergreifenden Aufgaben.
  - d) Vertritt die Verwaltung nach aussen.
  - e) Beantragt zusammen mit den Abteilungsleitern im Rahmen des Stellenplanes Anstellungen und Kündigungen.
  - f) Oberaufsicht über die Lehrlinge
  - g) Nimmt an Sitzungen des Gemeinderates teil und führt dessen Beschlüsse aus.
  - h) Trägt die Verantwortung für die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte des Gemeinderates
- 2 Diese Funktion kann mit der Gemeindeschreiber – resp. der Finanzverwalterfunktion kombiniert werden.

### 5.4. **GemeindeschreiberIn**

§ 131 GG

#### **§ 46**

Der Gemeindeschreiber führt die Gemeindekanzlei. Er ist vor allem für den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde zuständig. Er ist insbesondere verantwortlich für die Führung des Protokolls und der getreuen Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und derjenigen Kommissionen, für die der Gemeinderat dies ausdrücklich beschliesst. Er hat für einen geordneten Ablauf der Kanzleigeschäfte und die Führung des Gemeindearchives sowie die Registratur zu sorgen. Er ist verantwortlich für das Stimmregister, die Einwohnerkontrolle sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen.

### 5.5. **Finanzverwalter oder Finanzverwalterin**

§ 132 GG

#### **§ 47**

- Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt, inkl. des Steuereinzugs, der Gemeinde. Er ist insbesondere verantwortlich, dass
- a) Das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
  - b) Der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.

## **5.6. BauverwalterIn**

### **§ 48**

Der Bauverwalter ist verantwortlich für die im Planungs- und Bauwesen der Gemeinde anfallenden Aufgaben. Ihm unterstellt sind die Bereiche Werkdienst und Hauswartdienst. Er ist zuständig für den Unterhalt der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

## **5.7. SchulleiterIn**

### **§ 49**

Der Schulleiter führt den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildung- Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

Im Besonderen hat der Schulleiter folgende Aufgaben:

- Personalführung, -selektion und –anstellung, vorbehältlich der Kompetenz der kommunalen Aufsichtsbehörde
- Personalbeurteilung
- Fachliche Leitung
- Administrative Leitung
- Schulentwicklung
- Internes Qualitätsmanagement
- Ausübung der Finanzkompetenz im Rahmen des Gemeindevoranschlages
- Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern
- Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

## **6. Finanzhaushalt**

### **6.1. Finanzplan**

§ 138 GG

#### **§ 50**

- 1 Der Gemeinderat erstellt und beschliesst periodisch den Finanzplan.
- 2 Der Gemeinderat unterbreitet den Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnisnahme.

### **6.2. Voranschlag**

§ 139 ff GG

#### **§ 51**

Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

### **6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

§ 141 GG

#### **§ 52**

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 150'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 30'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## **7. Zusammenarbeit der Gemeinden**

### **§ 53**

§ 164 ff GG

- 1 Die Einwohnergemeinde hat zurzeit mit folgenden Organisationen Verträge abgeschlossen bzw. ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten:
  - a) Wasserverbund Hinteres Leimental AG (WHL)
  - b) Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG)
  - c) Spitex-Verein Solothurnisches Leimental, Bättwil
  - d) Alters- und Pflegeheim 'Wollmatt', Dornach
  - e) Genossenschaft für Pflege- und Alterswohnungen (GPA)
  - f) Sozialregion Dorneck
  
- 2 Die Einwohnergemeinde ist zurzeit folgenden Zweckverbänden angeschlossen:
  - a) Zweckverband Oberstufenzentrum Leimental (OZL)
  - b) Abwasser-Verband Leimental (AVL)
  - c) Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlage Schürfeld (GSA), Aesch
  - d) Zweckverband Zentrum Passwang, Breitenbach
  - e) Zweckverband Regionale Musikschule Soloth. Leimental (MUSOL)

## **8. Beschwerderecht**

### **§ 54**

§ 197 ff GG

Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1. Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **§ 55**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 16. April 1985 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **9.2. Inkrafttreten**

#### **§ 56**

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, in Kraft.
- 2 § 27 tritt erst auf Beginn der Amtsperiode 1993/97 in Kraft

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26.1.93.

Vom Regierungsrat genehmigt am 9.3.93, RRB 887, und 8.6.93, RRB 2006.

#### **1. Teilrevision von §§ 27, 33 und 36:**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 1994.

#### **2. Teilrevision von §§ 27, 31, 33, 36, 39 + 51:**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 1996.

#### **3. Teilrevision von §§ 27 und 29:**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2000.

Teilrevisionen 1. - 3. genehmigt vom Departement des Innern am 7.2.01

#### **4. Teilrevision von §§ 24, 26 - 42, 50 + 53:**

Inkrafttreten auf Beginn der Amtsperiode 2001/2005

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. April 2001

Vom Departement des Innern genehmigt am 19. April 2001

#### **5. Teilrevision von § 27, Abs. 1 und § 35:**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Dezember 2003

#### **6. Teilrevision von §§ 26, 27, 31 und 34:**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2004

Teilrevisionen 5 und 6 genehmigt vom Departement des Innern am 7.7.2004

#### **7. Teilrevision von § 34, Abs. 4 und 50, Abs. 2:**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Dezember 2004

#### **8. Teilrevision von §§ 7, 21, 27, 43, 45, 46, 47, 48, 49 und 50:**

Inkrafttreten per 01.01.2008

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2007

Vom Amt für Gemeinden genehmigt mit Verfügung vom 16. Juli 2007

#### **9. Teilrevision von §§ 27, 29 und 32:**

Inkrafttreten per 01.01.2010

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Dezember 2008